

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Flecken Diesdorf**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Diesdorf in seiner Sitzung am 20.12.2011 nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Der Flecken erhebt für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in Dülseberg, Höddelsen, Mehmke, Peckensen, Waddekath von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebühren

(1) Über die gebührenfreie Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen entscheidet der Gemeinderat, in Dringlichkeit der Hauptausschuss, auf Antrag.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann das Entgelt durch den Gemeinderat abweichend hiervon festgelegt werden.

(4) Die Heranziehung des Entgeltschuldners erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(5) Die Zahlung des Entgeltes hat innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu erfolgen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 3

Gebührensätze

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen betragen:

Dorfgemeinschaftseinrichtungen Dülseberg, Peckensen und Waddekath

1. Gemeindeangehörige	60,00 EURO
2. Auswärtige	90,00 EURO

Dorfgemeinschaftseinrichtung Höddelsen

1. Gemeindeangehörige	90,00 EURO
2. Auswärtige	120,00 EURO

Dorfgemeinschaftseinrichtung Mehmke

1. Gemeindeangehörige	130,00 EURO
2. Auswärtige	160,00 EURO

(2) Für eine halbtägige Nutzung für Trauerfeiern beträgt der Gebührensatz 50 %.

(3) In der Gebühr sind enthalten, die Räumlichkeiten, die Einrichtung, Geschirr, die Nutzung der Küche einschließlich aller elektrischer Geräte. Gesondert werden Strom, Gas, Wasser durch eine Pauschale in Höhe von 10,00 EURO für die DGH Waddekath, Dülseberg, Peckensen und Höddelsen sowie 15,00 EUR für das DGH Mehmke erhoben.

(4) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu gewerblichen Zwecken z. B. Werbeveranstaltungen, Flohmärkte, Auktionen wird ein Zuschlag von 25% der jeweiligen Gebühr erhoben (gem. § 3 Abs.1).

(5) Daneben ist jede Dorfgemeinschaftseinrichtung nach der Benutzung zu reinigen und es sind die Kosten für eventuelle Schäden, besondere Verunreinigungen, Fehlgeschirr usw. (nach Rechnungslegung) gesondert zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach Anmeldung der Veranstaltung durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diesdorf, den 20.12.2011

gez. Kloß
Bürgermeister

- Siegel -